

Urteil des Bundessozialgerichtes zum Thema „Kostenübernahme der Schulbegleitung eines Kindes mit Tracheostoma“:

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 21. November 2002 (Aktenzeichen B 3 KR13/02) entschieden, dass häusliche Krankenpflege auch außerhalb der Familienwohnung erbracht werden kann. (siehe dazu Mitglieder-Info 1/03). Am gleichen Tag, also am **21.11.02** erging ein Urteil des Bundessozialgerichtes mit **Az.: B 3 KR 6/02 R zur Kostenübernahme der Betreuungsperson eines Schulkindes mit Tracheostoma.**

In dem Revisionsverfahren stritten die Beteiligten (Betriebskrankenkasse als Beklagte und eine klagende Stadt als Klägerin) um die Erstattung von Kosten, die die Klägerin (als Trägerin der Sozialhilfe) für Maßnahmen der Behandlungspflege während des Schulbesuches eines Kindes mit Tracheostoma aufgewendet hatte.

Das 1990 geborene Mädchen ist mit einem Tracheostoma versorgt und muss zwischen 12-20mal täglich abgesaugt werden. Zur Durchführung der hierfür erforderlichen Handgriffe ist es erforderlich, dass das Mädchen rund um die Uhr von einer Hilfsperson versorgt wird. Von der zuständigen Stadtärztin wurde dem Kind Schulfähigkeit attestiert. Der Antrag des Mädchens, ihr während des Schulbesuches eine Pflegeperson zur Verfügung zu stellen bzw. die hierfür erforderlichen Kosten zu übernehmen, wurde von der zuständigen Krankenkasse abgelehnt. Darauf hin übernahm der zuständige Träger der Sozialhilfe (jetzt: Klägerin) die Kosten der Pflege bei einem täglichen Schulbesuch von 4 Stunden als Hilfe zur angemessenen Schulbildung (§ 40 Abs. 1 Nr. 3 Bundessozialhilfegesetz iVm § 12 Nr. 1 Durchführungs-VO zu § 47 BSHG). Die Klägerin legte gegen den dem Kind erteilten Krankenkassenbescheid Widerspruch ein und meldete ihren Erstattungsanspruch für die entstandenen Aufwendungen an. Der Widerspruch blieb erfolglos. Das angerufene Sozialgericht hatte die Klage der Stadt abgewiesen, das Landessozialgericht hatte die Berufung zurückgewiesen.

Das Bundessozialgericht kommt in seinem Revisionsverfahren zu dem Urteil, dass die Revision der Klägerin (klagende Stadt) begründet ist. Die Vorinstanzen hätten die Klage zu Unrecht abgewiesen. Der klagenden Stadt als Trägerin der Sozialhilfe steht Erstattungsanspruch für die geleisteten Aufwendungen (finanzierte Behandlungspflege) zu.
(Quelle: sgurteile.system.recos.de)